Präsidium des Nationalrates Parlament Dr.-Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien

per E-Mail: <u>begutachtungsverfahren@parlament.gv.at</u>

per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

zur Zahl: 95/ME XXVII. GP



DR. SUSANNE HEGER
DR. MARTIN ULRICH FISCHER

MAG. NICOLAS BRUNNER

Esslinggasse 17/9 A-1010 Wien

Tel.: (+43/1) 595 48 18-0 Fax: (+43/1) 595 48 18-20 office@hegerpartner.com www.hegerpartner.com

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

Wien, am 16. April 2021

Zu dem genannten Entwurf ergeht seitens der Rechtsanwaltskanzlei Heger & Partner Rechtsanwälte folgende Stellungnahme:

Die Regierung erklärte in ihrem Regierungsprogramm 2020-2024 auf Seite 17 ausdrücklich die "Abschaffung des Amtsgeheimnisses bzw. der Amtsverschwiegenheit" zu ihrem Ziel. Mit dem Entwurf des Informationsfreiheitsgesetz wird dieses Ziel aber nicht erreicht werden können. Zwar bietet es gute Ansätze, insgesamt macht es jedoch den Eindruck, dass nur der Schein der Informationsfreiheit mit dem Gesetz erzeugt werden soll.

Der Entwurf zum Gesetz enthält in § 2 eine relativ breite Definition der Begriffe "Informationen" und "Informationen von allgemeinem Interesse" und bietet auch in § 5 "jedermann" ein Recht auf Zugang zu Informationen. Das Gesetz relativiert dieses Recht jedoch, da es einem nur dann zusteht, wenn die Informationen nicht geheim zu halten sind. Und hier beginnt das Problem.

§ 6 IFG (über die Geheimhaltung) geht viel zu weit und ist so formuliert, dass praktisch alles hinein interpretiert werden kann. Vor allem die Vorschrift, dass Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, wenn sie "im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung" sind, ergänzt durch ausschweifende "insbesondere"-Tatbestände, entspricht nicht dem Ziel, das Amtsgeheimnis abzuschaffen. Selbst das Informationsfreiheitsgesetz in Deutschland – an dem dieser Gesetzesentwurf offensichtlich angelehnt wurde – ist dahingehend nicht so weit formuliert.

Sinnwidrig ist, dass mit einem Gesetzesentwurf, der die Freiheit von Informationen begründen soll, das Interpellationsrecht der Bundesrat- und Nationalratsmitglieder durch den neu eingefügten Art 52 Abs 3a B-VG eingeschränkt werden soll. Diese Einschränkung ist zu streichen.

Zuletzt noch ein konkreter Vorschlag, wenn man es mit der Abschaffung des Amtsgeheimnisses ernst meint: § 144 Abs 2 2. Satz LFG ist ersatzlos zu streichen. Bei der zivilen Luftfahrt sollte eine Geheimhaltung ausgeschlossen sein.